

# **Aktualisierung**

der Studie **Becker 2022**,  
Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs  
2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende

Nachtrag zur  
Expertise im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand

von Dr. Irene Becker (Empirische Verteilungsforschung)

Riedstadt, 22. März 2023

Im November 2022 wurden Berechnungen zur Ermittlung eines Inflationsausgleichs für Grundsicherungsbeziehende, der zur Erhaltung des realen Lebensstandards erforderlich gewesen wäre, vorgelegt (<https://www.dgb.de/downloadcenter>). Ausgangspunkt dieser Expertise war die Entwicklung des monatlichen regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes. Auf dieser Basis wurde quantitativ ermittelt, inwieweit das bisherige Verfahren der Regelbedarfsfortschreibung zu Bedarfsunterdeckungen geführt hat. Für 2022 lagen zum Zeitpunkt des Projektabschlusses allerdings nur die rbr PI bis September vor, so dass mit mehreren Varianten über die Entwicklung bis zum Jahresende gearbeitet werden musste: Zum einen wurde der rbr PI für das letzte Quartal konstant gesetzt (S. 17, Tabelle 5 der Expertise). Zum anderen wurden drei Szenarien berücksichtigt – ein geringer, ein mittlerer und ein starker weiterer Anstieg des relevanten Index (S. 18, Tabelle 6 der Expertise).

Mittlerweile liegen die rbr PI bis einschließlich Dezember 2022 vor, so dass nun eine **finale Berechnung** durchgeführt werden konnte. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 5a (Anknüpfung an die Nummerierung in der Expertise) ausgewiesen, wobei die Zahlen für 2021 selbstverständlich unverändert gelten, die Aktualisierung also nur die letzten Zeilen im rechten Tabellenblock (grau unterlegt) betrifft.

1. Der rbr PI hat auch im letzten Quartal von 2022 erheblich – von 120,10 auf 123,42 – zugelegt (Spalte 5), insgesamt um 2,76% gegenüber September 2022. Innerhalb von zwei Jahren – also seit Dezember 2020 – hat der rbr PI damit um 17,71% zugenommen (Spalte 6, letzter Wert).
2. Im Vergleich zu den einzelnen Vorjahresmonaten lag die Teuerungsrate im September 2022 bei 10,6% und in den drei folgenden Monaten bei 11,9%, 12,4% und 12,6% (tabellarisch nicht ausgewiesen).
3. Dementsprechend ist die fiktiv kontinuierlich mit dem rbr PI fortgeschriebene Regelbedarfsstufe (RBS) 1 auf 525 € gestiegen (Spalte 7, Beträge hier und im Weiteren gerundet). Sie liegt damit um 23 € über den mit dem Bürgergeldgesetz festgesetzten 502 €. Der mit der neuen Anpassungsformel errechnete Betrag blieb also bereits im Januar 2023 hinter dem zurück, was eine vollständige Anpassung an die Inflation in den Jahren 2021 und 2022 erfordert hätte.
4. Das inflationsbedingte Brutto-Defizit (vor Berücksichtigung von Maßnahmen der Bundesregierung) beläuft sich für das gesamte Jahr 2022 für die RBS 1 auf (gerundet) 575 € (letzte Zeile in Spalte 8 der Tabelle 5a). Unter Berücksichtigung des bereits 2021 aufgelaufenen Defizits (gerundet 168 €, Spalte 4, letzte Zeile) ergibt sich für die zwei Jahre eine Einbuße beim realen Lebensstandard von 743 €.
5. Wenn die 2022 erfolgte Einmalzahlung von 100 € pro Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften gegengerechnet wird<sup>1</sup>, ergibt sich ein Nettodefizit von 475 € (gerundet) bei der RBS 1 im Jahr 2022. Für Grundsicherungsbeziehende, die ein Erwerbseinkommen oder eine Rente aufstocken und somit Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) von 300 € haben, reduziert sich das Nettodefizit auf 175 €. Für 2021 und 2022 summiert sich das Nettodefizit auf 643 € (ohne EPP) bzw. 343 € (mit EPP).
6. Die faktische Entwicklung des rbr PI im letzten Quartal 2022 (s. o. Punkt 1.) ist nahezu identisch mit der mittleren Variante (b), die in der Expertise (Becker 2022) berechnet wurde:
  - Bei Variante b wurde ein Anstieg des rbr PI auf 121,5 im Oktober, auf 122,8 im November und auf 124,6 im Dezember 2022 zugrunde gelegt (ebd., S. 33, Tabelle A1), faktisch lagen die Werte marginal darüber (Oktober: 121,82) oder knapp darunter (122,55 bzw. 123,42, vgl. die folgende Tabelle 5a).

---

<sup>1</sup> Weitere Einmalzahlungen dienen der Kompensation von pandemiebedingten Belastungen und können unter systematischen Gesichtspunkten hier nicht berücksichtigt werden.

- Die geringfügigen Abweichungen der Annahmen von Variante b über den rbr PI in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 von der faktischen Entwicklung gleichen sich aus, so dass übereinstimmend ein Bruttodefizit von 575 € (gerundet)<sup>2</sup> für die RBS 1 im Jahr 2022 (ebd. S. 18, Tabelle 6, und Tabelle 5a der vorliegenden Aktualisierung) resultiert.
7. Infolge der identischen Ergebnisse von faktischer und vorab mit Variante b angenommener Entwicklung des rbr PI entsprechen die Resultate der Variante b für die Regelbedarfsstufen 2 und 4 bis 6 sowie für einzelne Haushaltstypen (ebd. S. 23, Tabelle 10, und S. 26, Tabelle 11) den tatsächlich aufgelaufenen Defiziten.
  8. Die vorgelegten Ergebnisse über inflationsbedingte Brutto- und Nettodefizite von Grundsicherungsbeziehenden bleiben von den mit dem Bürgergeldgesetz angehobenen Regelbedarfen, die einen – allerdings unvollständigen – Inflationsausgleich ab Januar 2023 bewirken (s. o. Punkt 3.), unberührt: Die Verluste beim realen Lebensstandard sind in den Jahren 2021 und 2022 aufgelaufen und werden durch die Neuregelungen für die Folgejahre nicht kompensiert. Sie sind quasi eine Bestandsgröße und könnten nur durch nachträgliche Einmalzahlungen „geheilt“ werden.
  9. Die Entwicklung des rbr PI in 2023 ist noch nicht absehbar. Der allgemeine Verbraucherpreisindex (nach Umbasierung auf 2020<sup>3</sup>) ist in den ersten Monaten allerdings weiter gestiegen auf 115,2 im Februar 2023 gegenüber 113,2 im Dezember 2022, und insbesondere die Nahrungsmittelpreise haben nochmals kräftig zugelegt (auf 129,9 gegenüber 125,1) (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116>). Mit weiteren Erhöhungen auch des rbr PI muss also gerechnet werden. Aber selbst, wenn die Einzelentwicklungen zu einem konstanten rbr PI im laufenden Jahr führen, würden sich wieder Realeinkommensverluste bei Bürgergeld- und Grundsicherungsbeziehenden ergeben. Denn wie mit dieser Aktualisierung gezeigt, liegt die derzeitige RBS 1 (502 €) um 23 € unter dem mit dem rbr PI bis Dezember 2022 fortgeschriebenen Betrag (s. o. Punkt 3.), so dass sich ein Defizit von 276 € für das Jahr 2023 ergeben würde.
  10. Die mit dem Bürgergeldgesetz modifizierte Fortschreibungsregel (§ 28a SGB XII) ist nicht geeignet, die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums im Falle künftiger inflationärer Tendenzen systematisch zu gewährleisten und Verwerfungen wie im Jahr 2022 zu vermeiden. Denn
    - die Preisentwicklung am aktuellen Rand ist weiterhin ausgeblendet (der Referenzzeitraum endet nach wie vor ein halbes Jahr vor dem Anpassungszeitpunkt)
    - und die Übergewichtung des letzten Quartals innerhalb des Referenzzeitraums kann allenfalls zufällig zu einem den Preisentwicklungen angemessenen Ergebnis führen<sup>4</sup>.
 Dies wurde in der Expertise ausführlich erläutert (Becker 2022, Kapitel 4.2, S. 27-29) und gilt weiterhin.

**Fazit:** Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Expertise (Becker 2022) gelten auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Zeitreihe des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI).

<sup>2</sup> Fortschreibung gemäß Variante b: 574,75 €; Fortschreibung gemäß faktischer Entwicklung: 574,96 €.

<sup>3</sup> Die Umbasierung hat zu leichten Veränderungen der aufgezeigten Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex, für 2022 zu einer geringeren Inflationsrate, geführt. Die Unterschiede zu den auf das Basisjahr 2015 bezogenen Ergebnissen sind insbesondere auf das revidierte Wägungsschema für Waren und Dienstleistungen, also auf aktuelle Veränderungen der Struktur des privaten Konsums, zurückzuführen; vgl. Destatis 2023, Hintergrundpapier zur Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2023, Wiesbaden (Stand 22. Februar 2023), insbesondere S. 8. Für den rbr PI sind diese Veränderungen aber kaum relevant, weil der Warenkorb für den Regelbedarf auf Basis der EVS 2018 – das Grobwägungsschema für den rbr PI – erst mit Neuberechnungen auf Basis der EVS 2023 revidiert werden kann.

<sup>4</sup> Bei Inflationsschüben insbesondere in der zweiten Jahreshälfte vor dem Anpassungszeitpunkt versagt die neue Fortschreibungsregel.

**Tabelle 5a: Regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI)<sup>1</sup>, fiktive Regelbedarfsstufe 1 bei monatlicher Anpassung an rbr PI (RBS 1(f))<sup>2</sup> und Differenz zur faktischen Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1)<sup>3</sup> – 2021 und 2022**

	rbr PI	rbr PI, 12/2020 = 1	RBS 1(f), Basis 446 €	RBS 1 - RBS 1(f)	rbr PI	rbr PI, 12/2020 = 1	RBS 1(f), Basis 446 €	RBS 1 - RBS 1(f)
	<b>2021</b>				<b>2022</b>			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Januar	106,53	1,0160	453,15 €	-7,15 €	110,69	1,0557	470,84 €	-21,84 €
Februar	107,01	1,0206	455,19 €	-9,19 €	111,39	1,0624	473,82 €	-24,82 €
März	107,17	1,0221	455,87 €	-9,87 €	112,71	1,0750	479,43 €	-30,43 €
April	107,82	1,0283	458,63 €	-12,63 €	114,95	1,0963	488,96 €	-39,96 €
Mai	108,19	1,0319	460,21 €	-14,21 €	116,21	1,1083	494,32 €	-45,32 €
Juni	108,17	1,0317	460,12 €	-14,12 €	115,32	1,0999	490,54 €	-41,54 €
Juli	108,21	1,0320	460,29 €	-14,29 €	115,92	1,1056	493,09 €	-44,09 €
August	108,33	1,0332	460,80 €	-14,80 €	116,75	1,1135	496,62 €	-47,62 €
September	108,61	1,0359	461,99 €	-15,99 €	120,10	1,1454	496,62 €	-61,87 €
Oktober	108,86	1,0382	463,06 €	-17,06 €	121,82	1,1619	518,19 €	-69,19 €
November	109,05	1,0401	463,87 €	-17,87 €	122,55	1,1688	521,29 €	-72,29 €
Dezember	109,65	1,0458	466,42 €	-20,42 €	123,42	1,1771	524,99 €	-75,99 €
Summe der monatlichen Differenzen				-167,60 €				-574,96 €

<sup>1</sup> Spalten 1 und 2 bzw. 5 und 6 (Basierung auf Dezember 2020)

<sup>2</sup> Spalten 3 bzw. 7

<sup>3</sup> Spalten 4 bzw. 8; faktische RBS 1 2021: 446 €, 2022: 449 €.

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.